

Handreichung zum Kinderschutz

Inhalt	Seite
1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung	1
2. Befugnisse und Verpflichtungen im Kinderschutz	3
3. Vorgehen bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung	3
3.1 Akute Gefährdung	3
3.2 Vermutete Gefährdung	4
4. Datenschutz	5
5. Ansprechpersonen im Kreis Soest	5
6. Gespräche mit Eltern bei einer (vermuteten) Gefährdung	6
7. Verbindliche Absprachen zur Abwendung einer Gefährdung	8
8. Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt	10

1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung¹

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, es sind Beispiele wahrnehm- und beobachtbarer Warnzeichen und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen. „Gewichtig“ bedeutet: Die Anhaltspunkte weisen auf eine dauerhaft und massiv schädigende Situation hin; es ist zu unterscheiden von unzulänglicher Versorgungs- und Erziehungssituation.

Äußeres Erscheinungsbild/Grundversorgung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache
- häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Erkennbare starke Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeglicher Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kot Reste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)

¹ Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, DPWV 2012

- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdeten Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

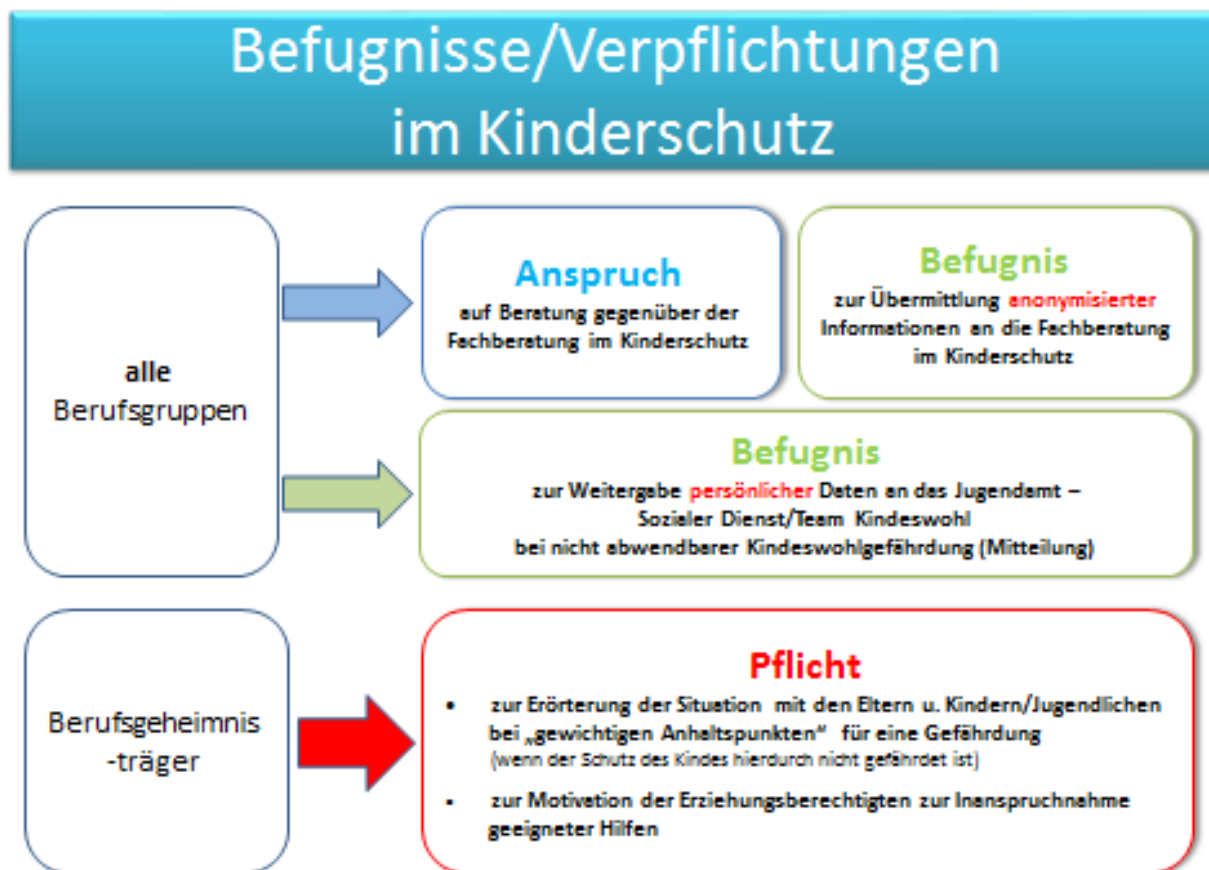
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes bzw. von jeglichem Spielzeug

Ergeben sich gewichtige Anhaltspunkte in Übereinstimmung mit den oben genannten Kriterien, ist eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen. (siehe 4. Ansprechpersonen im Kreis Soest, Seite 5)

2. Befugnisse und Verpflichtungen im Kinderschutz



3. Vorgehen bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung

3.1 Akute Gefährdung

Eine akute Gefährdung ist eine unmittelbare, erhebliche Gefahr für das Kind und bedeutet:

es muss sofort etwas zur Herstellung der Sicherheit des Kindes unternommen werden.

5 Anzeichen akuter Gefährdung:

- Anhaltspunkte mit einem erheblichen Hinweiswert auf eine **gegenwärtige Misshandlung**, ernsthafte **Vernachlässigung** oder **sexuelle Gewalt**
- Unmittelbarer Eindruck einer **ernsthaften Beeinträchtigung der Fürsorgefähigkeiten** des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch **Krankheit, Sucht oder Gewalt**
- **Gewalttätiges** oder in hohem Maß **unkontrolliertes Verhalten** einer Person mit Zugang zum Kind
- Die **plötzliche Verweigerung von Zugang zu einem Kind** im Kontext bereits **vorliegender Hinweise** auf eine Gefährdung
- Elterliche **Verantwortungsabwehr** und **Ablehnung von Hilfen** bei deutlichen **Hinweisen** auf eine **Kindeswohlgefährdung**

Vorgehen bei **akuter** Gefährdung

Anzeichen einer akuten Gefährdung



Sofortige Information des Jugendamtes
ggfs. ohne Zustimmung, aber nicht ohne Wissen der Eltern
(sofern dies keine Gefährdung bedeutet)

Wohnsitz des Kindes/Jugendlichen im Kreisgebiet

in Soest, Lippstadt, Warstein

außerhalb des Kreisgebietes



Kreisjugendamt

Stadtjugendamt

örtliches Jugendamt

Außerhalb der Öffnungszeiten: Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Polizei

3.2 Vermutete Gefährdung

Vorgehen bei **vermuteter** Gefährdung

Dokumentation

Vermutung einer Kindeswohlgefährdung



bei Bedarf anonyme Beratung → Gefährdungsrisiko einschätzen

bei Gefährdung

Berufsheimlichkeitspflicht:
Gespräch mit den Beteiligten: Hilfen anbieten
Bei fehlender Einsicht/Mitwirkung:
Information des Jugendamtes

alle anderen Berufsgruppen:
sofortige Information des Jugendamtes

ggfs. ohne Zustimmung aber nicht ohne Wissen der Eltern (sofern dies keine Gefährdung bedeutet)

Kreisgebiet

Soest, Lippstadt, Warstein

außerhalb des Kreisgebietes



**Kreisjugendamt
Sozialer Dienst**

**Stadtjugendamt
Sozialer Dienst**

örtliches Jugendamt

Außerhalb der Öffnungszeiten: Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Polizei

4. Datenschutz

Generell gilt: **Kinderschutz VOR Datenschutz!**

ABER:

der **Umfang** der Datenübermittlung ist immer durch die **Erforderlichkeit** begrenzt

- **Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos:**
 - ✓ Weitergabe von Informationen an hinzugezogene Fachkräfte ausschließlich in anonymisierter Form zulässig!
- **Zur Gefahrenabwehr bei einer festgestellten Gefährdung:**
 - ✓ Weitergabe personenbezogener Daten zulässig und zur Sicherung des Kindeswohls notwendig!

Es gilt der Grundsatz:

im Notfall gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Betroffenen

5. Ansprechpersonen im Kreis Soest

Ansprechpersonen im Kreisgebiet Soest

<u>Anonyme Fachberatung bei vermuteter Gefährdung</u> ↓	<u>Unterstützung/Beratung</u> (einsichtige, kooperative Eltern) ↓	<u>Meldung einer Gefährdung</u> (mangelnde Kooperation der Eltern) ↓
Kreis Soest Fachberatung Kinderschutz Fr. Hitzke 02921/30-2807	Regionaler Sozialdienst (RSD) 02921/30-0	Werl, Wickede, Ense, Welver, Lippetal: 02921/30-2579 Geseke, Erwitte, Anröchte, B'Sassendorf, Möhnesee, Rüthen: 02921/30-3242
Stadt Lippstadt Fachberatung Kinderschutz Fr. Werner 02941/980-726	Kommunaler Sozialdienst (KSD) 02941/980-0	
Stadt Soest Fachberatung Kinderschutz Fr. Mues 02921/103-2337	Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) 02921/103-0	
Stadt Warstein Fachberatung Kinderschutz Herr Plenge 02902/ 81313	Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) 02902/81-0	

6. Gespräche mit Eltern bei einer vermuteten Gefährdung²

Grundhaltung³

Balance zwischen Einfühlung und Distanz (verstehen, aber nicht einverstanden sein, Haltung klar vermitteln)

Wertfreie Herangehensweise, d.h. klare sachliche Beschreibung der Beobachtungen (Keine Anschuldigungen, keine Vorwürfe)

Wertschätzung, vertrauensvoller Ansatz (Respektvolle Anerkennung der Elternrolle)

Perspektive der Eltern einnehmen (Not der Eltern wahrnehmen und anerkennen)

Offenheit (Eigene Handlungsschritte nachvollziehbar darstellen, Grenzen aufzeigen)

Grundlagen der Gesprächsführung

In jedem Gespräch sind sowohl sachliche Informationen als auch Beziehungsbotschaften enthalten. Beachten Sie folgende Gesprächsregeln:

Gespräche vorbereiten, Gesprächsleitfaden nutzen : Schwierige Gespräche sollten gut vorbereitet werden. Nehmen Sie sich Zeit für die Begrüßung, den Hauptteil, den Gesprächsabschluss und die Nachbereitung.

Atmosphäre: Achten Sie auf die Rahmenbedingungen des Gesprächs! (nicht zwischen Tür und Angel)

Rollenklärung: eigene Gefühle im Vorfeld reflektieren, eigene Grenzen und Möglichkeiten kennen

„**Türöffner**“: positiven Einstieg suchen, z.B. Erscheinen/Gesprächsbereitschaft der Eltern wertschätzen

Ich-Botschaften verwenden: Ich-Botschaften sind weniger anklagend als Du-Botschaften.

„Mir ist aufgefallen, dass ...“, „Ich bin besorgt um ...“

Offene Fragen stellen: Fragen offen, positiv, wertfrei und verständlich formulieren.

„Wie gehen wir weiter vor? Was schlagen Sie vor? Was haben Sie für einen Standpunkt dazu? Was wurde Ihnen in der Beratungsstelle angeboten?“

Fragentypen die Sie vermeiden sollten! (mit solchen Fragen bringen Sie die Eltern in Bedrängnis):

→ Warum-Fragen, Suggestivfragen = Antworten in den Mund legen, Fragen mit Vorannahmen/ Unterstellungen, Fragewiederholungen, Vorwürfe, Bewertungen, Drohungen

Aktives Zuhören: Sorgen und Ängste der Eltern wahrnehmen und verstehen

² nach Dresdner Kinderschutzordner, Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen, 2013

³ nach Landeshauptstadt Dresden: Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. 2. überarbeitete Auflage 2011 (in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus)

Lösungsorientierung: Bleiben Sie nicht auf das Problem fokussiert, helfen Sie den Eltern auf die Lösungs-seite.

Mögliche Grenzen des Gespräches akzeptieren: Nicht „mit dem Kopf durch die Wand“

Konkrete Gesprächsbausteine⁴

Die Gründe für das Gespräch klar benennen und eigene Sorge formulieren : „ich bin in Sorge um Ihr Kind, weil ich beobachtet habe, dass...“

Normalisieren: Kinder sind herausfordernd : „Es gibt viele Eltern, die hin und wieder an ihre Grenzen stoßen.“

Verdacht klar benennen/Aufzeigen von Konsequenzen : „Ich vermute, dass...“
„Ich bin verpflichtet zu handeln, so dass ich mir keine Sorgen um das Kind mehr machen muss...“

Haltung der Eltern dazu erfragen : „Wie sehen Sie das?“

Herausarbeitung des Unterschiedes in der Wahrnehmung : Ich verstehe, was Sie meinen, ich sehe das etwas anders/ich vermute eher, dass...“

Gemeinsames Ziel annehmen: Schutz und gute Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes

„Sie wollen, dass es Ihrem Kind gut geht, dies ist auch mein Anliegen.“

Verantwortung klar vermitteln : „Es ist trotzdem wichtig, dass Sie in solchen Momenten die Bedürfnisse des Kindes wahrnehmen.“

„Es ist Ihre Aufgabe als Mutter/Vater für das körperliche und seelische Wohl des Kindes zu sorgen.“

Stärken abfragen und gemeinsam Ideen für Verbesserung der Situation entwickeln : „Wie sahen schöne gemeinsame Zeiten aus? Steht Ihnen jemand zur Seite?“

Hilfsmöglichkeiten aufzeigen und Ansprechpersonen benennen bzw. Kontakt vermitteln

„In Ihrem Fall kann ich mir gut vorstellen, dass Ihnen ... hilft.“

Bedürfnisse des Kindes gemeinsam reflektieren : „Können Sie sich vorstellen, was Ihr Kind jetzt brauchen könnte?“

Klare verbindliche Vereinbarung über das weitere Vorgehen : „Wir haben jetzt vereinbart, dass Sie am ... das nächste Mal zu mir kommen und dass Sie bis dahin ... machen.“

⁴ nach Landeshauptstadt Dresden: Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. 2. überarbeitete Auflage 2011

7. Verbindliche Absprachen zur Abwendung einer Gefährdung

Verbindliche Absprachen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung	
1. Grunddaten	
Einrichtung	
Name der Einrichtung/Fachkraft	
Anschrift	
Telefon	
Eltern/ Sorgeberechtigte	
Namen	
Anschrift	
Telefon	
für Kind/Jugendliche(n):	
Name	
Geburtsdatum	
Anschrift	
2. In welcher Weise ist das Kindeswohl gefährdet?	
3. Zur Wiederherstellung des Kindeswohls werden folgende Vereinbarungen getroffen:	
1. Das ist zu tun:	
2. Wer:	
3. Bis zum:	
4. Kontrolle der Vereinbarungen:	
- Folgendes wird kontrolliert:	
- Datum:	
- durch:	
Die Kontrolle endet, wenn alle Beteiligten darin übereinstimmen, dass das Kindeswohl nicht mehr gefährdet ist.	

5. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen

informiert (Name):

wen: (Name):

6. Beschreibung der angestrebten Situation (Ziel):

Wir stimmen der Vereinbarung zu:

Unterschriften:

Eltern/Sorgeberechtigte:

Einrichtung:.....

soweit möglich, Kind/Jugendlicher:.....

Sonstige:.....

Überprüfung der Vereinbarungen:

Datum:

Wer:

Ergebnis der Überprüfung:

Neue Kontrollvereinbarungen

Keine neuen Vereinbarungen, aber Hilfen/Maßnahmen werden fortgesetzt

Keine weiteren Maßnahmen notwendig

Schutzmaßnahmen nicht ausreichend, weitere Stellen müssen informiert werden

8. Meldebogen

Meldung an das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung	
Einrichtung	
Ansprechpartner/in	
Telefon	
Minderjährige/r	
Name	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Telefon	
Eltern	
Name	
Anschrift	
Telefon	
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung <i>Was wurde wann von wem beobachtet?</i>	
Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos	
Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen	
Ergebnis der Beteiligung der Eltern/Sorgeberechtigten, sowie des Kindes/Jugendlichen	
Beteiligte Fachkräfte des Trägers, insoweit erfahrene Fachkraft, ggf. bereits eingeschaltete Träger von Maßnahmen	
Weitere Beteiligte oder Betroffene	